

# RS Vwgh 1998/5/28 96/15/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

BAO §167 Abs2;

BAO §93 Abs3 lit a;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/15/0223 E 28. Mai 1998

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/17/0151 E 24. Oktober 1986 RS 5

## Stammrechtssatz

Aus der Begründung eines Bescheides muß unter anderem hervorgehen, aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt ist, daß gerade der festgestellte Sachverhalt vorliegt; die die Beweiswürdigung betreffenden Erwägungen haben schlüssig darzulegen was die Behörde veranlaßt hat, ein Beweismittel dem anderen vorzuziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150220.X05

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)